



Brüssel, den 19. Dezember 2014  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2014/0807 (CNS)**

---

---

17101/14  
ADD 1

EF 365  
ECOFIN 1215

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Dezember 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2014) 9658 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG zur STELLUNGNAHME DER KOMMISSION zur Empfehlung der Europäischen Zentralbank für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen (EZB/2014/19)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 9658 final - ANNEX 1.

---

Anl.: C(2014) 9658 final - ANNEX 1

Brüssel, den 18.12.2014  
C(2014) 9658 final

ANNEX 1

**ANHANG**

*zur*

**STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**

**zur Empfehlung der Europäischen Zentralbank für eine Verordnung des Rates zur  
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 über das Recht der Europäischen  
Zentralbank, Sanktionen zu verhängen (EZB/2014/19)**

## FORMULIERUNGSVORSCHLÄGE

Artikel	Wortlautempfehlung der EZB	Änderungsvorschläge der Kommission
Artikel 1a Absatz 1	(1) Diese Verordnung gilt für die Verhängung von Sanktionen durch die EZB gegen Unternehmen für die Nichteinhaltung von sich aus den Beschlüssen und Verordnungen der EZB ergebenden Verpflichtungen, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt.	(1) Diese Verordnung gilt für die Verhängung von Sanktionen durch die EZB gegen Unternehmen für die Nichteinhaltung von sich aus den Beschlüssen und Verordnungen der EZB ergebenden Verpflichtungen.
Artikel 1a Absatz 2	(2) Die Regelungen, die für die Verhängung von Verwaltungsgeldbußen für Verstöße gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht oder von Sanktionen für Verstöße gegen Verordnungen und Beschlüsse der EZB (nachstehend gemeinsam ‚Verwaltungssanktionen‘ genannt) durch die EZB in Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben gelten, weichen in dem in den Artikeln 4a bis 4c bezeichneten Umfang von den in den Artikeln 2 und 4 niedergelegten Regelungen ab.	(2) Die Regelungen, die für die Verhängung von Sanktionen für Verstöße gegen Verordnungen und Beschlüsse der EZB durch die EZB in Ausübung der ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 übertragenen Aufsichtsaufgaben gelten, weichen in dem in den Artikeln 4a bis 4c bezeichneten Umfang von den in den Artikeln 2 und 4 niedergelegten Regelungen ab.
Artikel 1a Absatz 3	(3) Die EZB kann sowohl inner- als auch außerhalb des Aufsichtsbereichs jeden Beschluss veröffentlichen, der einem Unternehmen Verwaltungsgeldbußen für Verstöße gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht oder Sanktionen für Verstöße gegen Verordnungen oder Beschlüsse der EZB auferlegt, unabhängig davon, ob gegen den Beschluss ein Rechtsmittel eingelegt wurde. Die EZB nimmt solche Veröffentlichungen im Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht ungeachtet nationaler Gesetze oder Verordnungen und, im Falle von einschlägigem Unionsrecht in Form von Richtlinien, ungeachtet der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinien vor.	(3) Die EZB veröffentlicht auf ihrer offiziellen Website umgehend jeden Beschluss, mit dem wegen Verstößen gegen Verordnungen oder Beschlüsse der EZB sowohl innerhalb als auch außerhalb des Aufsichtsbereichs Sanktionen gegen ein Unternehmen verhängt werden. Die Veröffentlichung erfolgt, nachdem das betroffene Unternehmen von dem Beschluss unterrichtet wurde, und enthält Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes sowie den Namen des betroffenen Unternehmens, sofern eine derartige Veröffentlichung weder <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden noch</li> <li>b) dem betroffenen Unternehmen einen – sofern sich dieser ermitteln lässt – unverhältnismäßigen Schaden zufügen würde.</li> </ul> Unter diesen Umständen werden derartige Beschlüsse anonymisiert veröffentlicht. Ist zu erwarten, dass diese Umstände in absehbarer Zeit nicht mehr bestehen, kann die in diesem

		<p>Absatz vorgesehene Veröffentlichung auch um diesen Zeitraum aufgeschoben werden.</p> <p>Ist gegen einen Beschluss eine Beschwerde beim Gerichtshof anhängig, veröffentlicht die EZB auf ihrer offiziellen Website auch umgehend Angaben zum Stand und Ergebnis des betreffenden Verfahrens. Die EZB stellt sicher, dass die nach diesem Absatz veröffentlichten Informationen mindestens fünf Jahre auf ihrer Website bleiben.</p>
Artikel 4 a Absatz 2	<p>(2) Für die Zwecke des Absatzes 1: a) ‚jährlicher Umsatz‘ ist der jährliche Umsatz einer juristischen Person im Sinne des einschlägigen Unionsrechts, den diese gemäß ihrem letzten Jahresabschluss erzielt hat. Ist das Unternehmen die Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft, ist der maßgebliche jährliche Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz, den die an der Spitze stehende Muttergesellschaft der von der EZB beaufsichtigten Gruppe gemäß ihrem letzten konsolidierten Jahresabschluss erzielt hat; b) ‚durchschnittlicher Tagesumsatz‘ ist der nach Buchstabe a) bestimmte Jahresumsatz geteilt durch 365.</p>	<p>(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet der Ausdruck a) ‚jährlicher Gesamtumsatz‘ den jährlichen Gesamtnettoumsatz einer juristischen Person einschließlich des Bruttoertrags, bestehend aus Zinserträgen und ähnlichen Erträgen, Erträgen aus Aktien, anderen Anteilsrechten und variabel verzinslichen/festverzinslichen Wertpapieren sowie Erträgen aus Provisionen und Gebühren des Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr. Ist das Unternehmen Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, bezeichnet ‚Bruttoertrag‘ den Bruttoertrag, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss des Mutterunternehmens an der Spitze der von der EZB beaufsichtigten Gruppe ausgewiesen ist; b) ‚durchschnittlicher Tagesumsatz‘ den nach Buchstabe a) bestimmten jährlichen Gesamtumsatz, geteilt durch 365.</p>
Artikel 4b Absatz 1	<p>(1) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 bis Absatz 8 gelten die Regelungen dieses Artikels für Übertretungen in Zusammenhang mit von der EZB in Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben erlassene Beschlüsse und Verordnungen.</p> <p>(2) Nachdem das Übertretungsverfahren entsprechend der von der EZB gemäß Artikel 6 Absatz 2 niederzulegenden Regeln durchgeführt worden ist, schlägt das Aufsichtsgremium dem EZB-Rat im Einklang mit dem in Artikel 26 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vorgesehenen Verfahren einen vollständigen Beschlussentwurf zur Verhängung von Sanktionen gegen das</p>	<p>Abweichend von Artikel 3 Absätze 1 bis 8 werden Beschlüsse der EZB, die Übertretungen im Zusammenhang mit Verordnungen und Beschlüssen der EZB im Bereich der Aufsicht betreffen, gemäß den in der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vorgesehenen Verfahren gefasst.</p>

	<p>betroffenen Unternehmen vor. Vor Übermittlung des vollständigen Beschlussentwurfes durch das Aufsichtsgremium an den EZB-Rat wird das betroffene Unternehmen zu der ihm zur Last gelegten Übertretung angehört.</p> <p>(3) Das betroffene Unternehmen hat das Recht, im Einklang mit dem in Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vorgesehenen Verfahren eine Überprüfung des vom EZB-Rat nach Absatz 2 erlassenen Beschlusses durch den administrativen Überprüfungsausschuss zu verlangen.</p>	
Artikel 4c Absatz 1	<p>(1) Abweichend von Artikel 4 verjährt die Befugnis zum Erlass eines Beschlusses, der für Übertretungen im Zusammenhang mit unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Union sowie mit Beschlüssen und Verordnungen der EZB Verwaltungssanktionen verhängt, fünf Jahre nachdem die Übertretung stattgefunden hat, oder, im Falle einer fortlaufenden Übertretung, fünf Jahre nach Beendigung der Übertretung.</p>	<p>(1) Abweichend von Artikel 4 verjährt die Befugnis zum Erlass eines Beschlusses zur Verhängung einer Sanktion wegen Übertretungen im Zusammenhang mit Beschlüssen und Verordnungen, die die EZB im Rahmen ihrer Aufsichtsaufgaben erlässt, fünf Jahre, nachdem die Übertretung stattgefunden hat, oder bei andauernden oder fortgesetzten Übertretungen fünf Jahre nach Beendigung der Übertretung.</p>
Artikel 4c Absatz 3	<p>(3) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Verjährungsfristen können verlängert werden wenn: a) Ein Beschluss des EZB-Rates dem administrativen Untersuchungsausschuss zur Überprüfung vorliegt oder Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof ist; oder b) gegen das betroffene Unternehmen wegen des gleichen Sachverhalts ein Strafverfahren läuft. In diesen Fällen werden die in den vorstehenden Absätzen genannten Verjährungsfristen um den Zeitraum, den der administrative Überprüfungsausschuss oder der Gerichtshof für die Überprüfung der Entscheidung benötigt bzw. den Zeitraum bis zum Abschluss des Strafverfahrens gegen das betroffene</p>	<p>(3) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Verjährungsfristen werden automatisch verlängert, wenn a) ein Beschluss der EZB dem administrativen Untersuchungsausschuss zur Überprüfung vorliegt oder Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Union ist; oder b) gegen das betroffene Unternehmen wegen des gleichen Sachverhalts ein Strafverfahren anhängig ist. In diesen Fällen werden die in den vorstehenden Absätzen genannten Verjährungsfristen um den Zeitraum, den der administrative Überprüfungsausschuss oder der Gerichtshof für die Überprüfung benötigt, bzw. um den Zeitraum bis zum Abschluss des Strafverfahrens gegen das betroffene Unternehmen verlängert.</p>

	Unternehmen verlängert.	
Artikel 4c Absatz 4	<p>(4) Jede Handlung der EZB zur Vollstreckung der Zahlung oder der Zahlungsbedingungen der verhängten Verwaltungssanktion bewirkt die Unterbrechung der Vollstreckungsverjährung. Die Befugnis der EZB zur Vollstreckung eines Beschlusses, der eine Verwaltungssanktion verhängt, verjährt fünf Jahre nach Erlass des Beschlusses. Die Verjährung für die Vollstreckung von Verwaltungssanktionen ruht:</p> <p>(a) bis die Frist zur Zahlung der Verwaltungssanktion verstrichen ist;</p> <p>(b) solange die Vollstreckung der Zahlung der verhängten Verwaltungssanktion durch einen Beschluss des EZB-Rates oder eine Entscheidung des Gerichtshofes ausgesetzt ist.</p>	<p>(4) Die Befugnis der EZB zur Vollstreckung eines Beschlusses zur Verhängung einer Sanktion verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Frist für die Zahlung der verhängten Sanktion. Jede Handlung der EZB zur Vollstreckung der Zahlung oder der Zahlungsbedingungen der verhängten Sanktion bewirkt die Unterbrechung der Verjährungsfrist für die Vollstreckung. Die Verjährungsfrist für die Vollstreckung von Sanktionen ruht, wenn die Vollstreckung der Zahlung gemäß einem Beschluss der EZB oder einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union ausgesetzt wird.“</p>